



BM - Büro des Bürgermeisters

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	05.10.2010	Entscheidung

Beschlussentwurf:

a)

In § 3 Ziffer 1.2. der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wipperfürth wird folgende Ziffer 1.2.12 angefügt:

1.2. Der (Haupt- und Finanz)Ausschuss entscheidet über

....

„1.2.12 den Abschluss von Sponsoringverträgen, nach denen die Leistung des Sponsors den Wert von 10.000 € übersteigt.“

b)

Entsprechend wird in § 4 Abs. 2 folgende Ziffer 17. angefügt:

(2) Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister unbeschädigt der ihm durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt:

....

„17. Sponsoringverträge abzuschließen, nach denen die Leistung des Sponsorings den Wert von 10.000 € nicht übersteigt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Begründung wird verwiesen. Derzeit lässt sich eine finanzielle Entlastung der Stadt Wipperfürth, die sicherlich eintreten wird, nicht in Euro und Cent beziffern. Hier müssen vielmehr zunächst Erfahrungen gesammelt werden.

Demografische Auswirkungen:

- keine unmittelbaren -

Begründung:

Vom rechtlichen Charakter her stellt die Zuständigkeitsordnung einen „einfachen“ Ratsbeschluss dar, ist also kein Ortsrecht im formellen Sinne wie etwa eine Satzung. Sie regelt lediglich die interne Kompetenzverteilung zwischen den Organen der Stadt.

Aufgenommen werden sollte der Abschluss von Sponsoringverträgen in die Kompetenzliste des Haupt- und Finanzausschusses, weil das Sponsoring öffentlicher Aufgaben durch Unternehmen oder private Dritte für die Stadt Wipperfürth zunehmend an Bedeutung gewinnen kann. So kann Sponsoring ein Finanzierungsinstrument sein, das der Erhaltung und Verbesserung von Qualität und Quantität kommunaler Verwaltungseinrichtungen und -leistungen dient, wie dies in anderen Kommunen bereits seit längerer Zeit praktiziert wird.

Der Bürgermeister beabsichtigt, im Rahmen einer Dienstanweisung allgemeine Rahmenbedingungen für Sponsoringleistungen festzulegen, die gleichzeitig

- der Korruptionsprävention und –bekämpfung dienen,
- eine ausreichende Neutralität sicher stellen und
- eine vollständige Transparenz des Umfangs sowie der Art und Weise des Sponsorings gewährleisten soll.

Auszüge aus dem Entwurf der Dienstanweisung, die erst nach der Änderung der Zuständigkeitsordnung in Kraft gesetzt werden soll:

„Orientiert an der Begriffsdefinition des Bundesministeriums der Finanzen im Sponsoringerlass vom 18.02.1998 ist unter Sponsoring die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen zu verstehen, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.“

„Wesensmerkmal des Sponsoring ist die zielbezogene Zusammenarbeit zwischen Sponsor und Gesponsertem. Sponsoring basiert immer auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Im Unterschied zum Spendenwesen und Mäzenatentum werden beim Sponsoring Geld, Sachmittel, Know-how oder andere Organisationsleistungen mit dem Ziel bereitgestellt, eine kommunikative Gegenleistung zu erhalten. Ziel des Sponsors ist letztlich die Erreichung eines wirtschaftlichen Vorteils, z.B. durch Steigerung der Unternehmens- bzw. Markenbekanntheit oder Verbesserung des Unternehmensimages. Bei den meisten Sponsoren ist die Förderung zwar nicht ausschließlich Mittel zum Zweck. In der Regel hat die Unterstützung auch eine mehr oder weniger stark ausgeprägte ideelle Komponente. Doch ist diese Förderung nicht alleiniges Motiv. Auf den mit der Förderung einhergehenden Werbeeffekt wollen die Sponsoren nicht verzichten.“

Wert des jeweiligen Sponsorings ist die Leistung, die die Stadt Wipperfürth nicht selbst zu erbringen hat, sondern die vom Sponsor übernommen wird. Finanziert der Sponsor lediglich den Anteil einer Maßnahme, so bezieht sich die genannte Grenze auch nur auf diesen Wert.